

urteilen dieser von ihnen nicht einmal gelesenen Schriften liest und prüft denn die Romane, die heut zu Tage in Zeitungen und Wochenblättchen erscheinen? Sind diese im Durchschnitt um ein Gramm litterarisch schwerwiegender? Sind sie nicht auch für die Quartalsreklame mit Locktiteln versehen? Werden sie nicht auch in den letzten Tagen des alten Quartals besonders »interessant«, um den geehrten Leser ans Abonnement des neuen Quartals zu mahnen? Es wird thatsächlich ein Unterschied nicht zu machen sein.

Neben der litterarischen Seite liegt aber noch eine wirtschaftliche. Der Mann, der sich für 10 Pfennig seine Lieferung erstet, buchstabiert dieselbe des Abends zu Hause durch, er bleibt daheim, statt im Wirtshaus zu sitzen. Ist die aus der Lektüre empfangene Anregung auch keine besonders tiefe, sie ist doch immerhin vorhanden und erhebt ihn über die Alltäglichkeit. Noch findet sich kein Zolascher Pessimismus in diesen Schriften. Die Tugend siegt und muß siegen, der schlechte Charakter entgeht nicht seiner irdischen Strafe, und das von Rechts wegen. Dies will der Mann aus dem Volke lesen und darnach richten sich die Verfasser dieser Bücher. Aber dies ist nur der Anfang. Auch in jenen Kreisen regt sich mit der Zeit ein Verständnis für bessere geistige Kost, und es ist eine im Gesamtbereich des Kolportage-Buchhandels konstatierte Thatsache, daß auch hier ein Fortschritt zum Bessern sich im großen und ganzen mit absoluter Regelmäßigkeit vollzieht. Derjenige, dem man mit Daheim, Gartenlaube u. s. w. nicht kommen kann, weil »das nichts für ihn ist«, der dagegen wohl eine Kriminalzeitung oder einen Roman aus der Ritterzeit kauft, der greift später doch auch zu den besseren Sachen und gewinnt denselben Geschmack ab. Das ist eine bekannte und reichlich bewiesene Erscheinung; wie anders sollte sich auch sonst die gewaltige Steigerung der Absatzziffern dieser besseren Erscheinungen in den Händen des Kolportage-Buchhandels erklären?

Immerhin aber, mag man über diese Litteratur denken, wie man will, ist der Umsatz in diesem Zweige der Verlagsindustrie längst von dem Umsatz in Zeitschriften und anderen Lieferungswerken derart zurückgedrängt, daß sie namentlich seit dem Prämienverbot gar nicht mehr des Aufgebots von Entrüstung wert ist, das sich bei jeder öffentlichen Beratung auf ihr Haupt zusammenzieht.

Dies beweist die sorgfältige Zusammenstellung des Freiherrn von Biedermann, die auch im Reichstage gewürdigt worden ist, wonach nur höchstens 5% aller Erzeugnisse auf sogenannte Hintertreppenlektüre in Deutschland entfällt.

6. Es blieben noch die Beschränkungen für die Erteilung des Wandergewerbescheines in § 57a zu 1 und 3, § 57b zu 4, sowie namentlich die Lokalisierungsvorschläge, wie sie in § 60 des näheren ausgeführt sind, zu erörtern.

Beireffs der ersteren Punkte scheint schon in der Generaldebatte das Erforderliche gesagt zu sein, wonach die Neuerungen des Antrages Gröber und Genossen nur unnütze Erschwerungen darstellen, für welche ein Erfordernis bisher nirgend hervorgetreten ist.

Was die weiteren Beschränkungen betrifft, so muß man sich sagen, wenn man sich z. B. Leipzig als den Sitz eines Kolportage-Buchhändlers vorstellt und einen Blick auf die politische Karte Deutschlands wirft, daß dann das Geschäft dieses Mannes in einer Weise belastet würde, daß man in die Zeit vor hundert Jahren zurückversetzt wird, als um Leipzig herum alle 3 bis 4 Meilen ein Schlagbaum stand und der Händler mit scharfen Worten und manchem Fluch sich über die Zerrissenheit seines deutschen Vaterlandes aufhielt.

Ein Blick auf die Karte Mittel-Deutschlands genügt wohl allerdings, um zu verhindern, daß durch diese Pforte der

Partikularismus und diese alte zerrissene Scheidigkeit ins Deutsche Reich wieder hineinschlüpft.

Was für Arbeit, Zeit und Geld würden einem Buchhändler verloren gehen, der von Leipzig aus nur zehn Meilen in der Runde wollte Schriften kolportieren lassen; an wieviel königliche, fürstliche und herzogliche Behörden müßte er sich wenden, um für seine Leute in all diesen, vom Zehnmeilenradius erfaßten Königreichen, Herzogtümern und Fürstentümern Hausierscheine zu erlangen; wie gewaltige Kosten müßte er aufwenden, um nur eine Tour von einer Woche also von 7—8 Meilen zu ermöglichen!

Und wenn nun alle diese Behörden auch noch mit dem Ernst und der Gründlichkeit, wie sie den königlichen, herzoglichen wie fürstlichen Behörden in Deutschland eigentümlich sind, die Bedürfnisfrage prüfen und entscheiden sollten, welche Geduld und Ausdauer muß dann unser Mann in Leipzig bewahren, wenn er auf dem Posten ausharren will, den er sich durch redliche zehnjährige, vielleicht zwanzigjährige Arbeit mühsam aus Nichts geschaffen hat. Wir fürchten, es wird ihm nicht gelingen; wenn ihn die gewaltigen Kosten nicht schon ruiniert haben, so kriegt ihn die noch gewaltigere Schreiberei unter, ihn und vielleicht einen sehr großen Prozentsatz seiner 4000 bis 5000 Kollegen mit samt den vielfachen Zehntausenden von ihnen abhängiger Personen.

Und warum das alles?

Weil unter den 30000 Nummern, welche der Buchhandel jährlich auf den Markt bringt, ein oder das andere Zeug ist, welches bei dem gebildeten Publikum durch seinen marktschreierischen Titel, durch unsinnige Kapitelüberschriften und dergleichen Anstoß erregt, welches aber in der Menge der Publikationen verschwindet, wie es ans Licht gekommen ist.

Wir wünschen und hoffen, daß der Gesetzgeber die Wucht vor Augen hat, welche in der Menge der geleisteten, ehrlichen, schweren Arbeit des Kolportage-Buchhandels liegt, einer Arbeit, welche derselbe geräuschlos, und ohne für sich besonderes Lob zu heischen, leistet im Sinne der Aufrechterhaltung und Erhöhung des Bildungsgrades unseres Volkes. Wir wünschen und hoffen, daß der Gesetzgeber demgegenüber erwägen wird, daß ernstliche Uebelstände in unserem Gewerbe sich nicht nachweisen lassen, jedenfalls nicht in einem irgend erheblicheren Maße als in jedem anderen Stande und Gewerbe, daß er hiernach uns und unsere Kollegen und deren Angestellte in ihrer Nahrung erhalten und schützen und die sämtlichen vorstehend angefochtenen Bestimmungen der von uns bekämpften Gesetzentwürfe ablehnen wird, worum wir hiermit ehrerbietigst bitten.

Falls aber wider alles Erwarten eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen geboten erscheint, so bitten wir dem § 44 G.-D. (Art. 7) ebenso dem § 55 (Antrag Gröber und Genossen) die weitere Bestimmung anzufügen:

»Auf den Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken finden diese Vorschriften keine Anwendung.«

und in § 56 Absatz 10 (Antrag Gröber und Genossen) den neuen Zusatz: »oder welche in Lieferungen erscheinen« zu streichen.

Berlin, im Februar 1895.

Central-Verein Deutscher Kolportage-Buchhändler.

Der Vorstand:

Ernst Schulze-Berlin, erster Vorsitzender,

Wilhelm Müller-Braunschweig, zweiter Vorsitzender,